

Standeskommissionsbeschluss über die Stiftungsaufsicht

vom 26. September 1977¹

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 84 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907 und Art. 6 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 29. April 2012,²

beschliesst:

Art. 1³

¹Die Stiftungen im Kanton Appenzell I. Rh., mit Ausnahme der Familienstiftungen und der kirchlichen Stiftungen, stehen unter der Aufsicht des Volkswirtschaftsdepartementes (nachfolgend Departement genannt).

²Genehmigung und Nichtgenehmigung der Rechnungen und Berichte sowie alle Anordnungen werden auf Antrag seines Sekretariates durch das Departement verfügt.

Art. 2⁴

¹Der Handelsregisterführer* hat den Registereintrag gemäss Art. 101–104 HRegV vorzunehmen.

²Hat der Handelsregisterführer Verdacht oder Zweifel an der Wahrheit der Angaben, ist er verpflichtet, den wahren Sachverhalt zu erforschen.

Art. 3⁵

Das Departement hat die der Aufsichtsbehörde in Art. 83 und Art. 84 ZGB übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Es hat insbesondere dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen seinem Zweck gemäss verwendet wird und hat bei zweckwidriger Verwendung die notwendigen Verfügungen zu erlassen.

¹ Mit Revisionen vom 6. Mai 1986, 20. Dezember 1994, 1. Juli 2003 und 16. September 2014.

² Titel und Ingress abgeändert durch StKB vom 1. Juli 2003. Ingress abgeändert durch StKB vom 16. September 2014.

³ Abgeändert durch StKB vom 20. Dezember 1994 und 1. Juli 2003.

⁴ Abgeändert durch StKB vom 1. Juli 2003.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

⁵ Abgeändert durch StKB vom 20. Dezember 1994 und 1. Juli 2003.

Art. 4¹

Die Reglemente der Stiftungen sind dem Departementes zur Kenntnisnahme einzureichen. Diese sind auf Übereinstimmung mit der Stiftungsurkunde sowie den gesetzlichen Bestimmungen zu prüfen.

Art. 5²

¹Das Departementes hat von den Stiftungsverwaltungen jährlich Berichterstattung und Rechnungsablegung (Bilanz, Betriebsrechnung und Wertschriftenverzeichnis) zu verlangen (Frist 3 Monate nach Rechnungsabschluss). Diese haben sich auf den Vermögensausweis zu erstrecken. Die Betriebsrechnung muss soweit detailliert sein, dass daraus einerseits die Einkünfte und andererseits die Verwendung des Stiftungsvermögens und -ertrages ersichtlich ist. Falls notwendig ist das Departement befugt, Einblick in die Belege zu nehmen und von den Stiftungsorganen die erforderlichen Aufschlüsse über die Stiftungsleistungen zu verlangen.

²Für die Kontrolle der zweckmässigen Verwendung des Stiftungsvermögens ist dem Departement ein Verzeichnis der Versicherten und/oder ein Verzeichnis über die ausgerichteten Kassenleistungen einzureichen. Ist ein Verzeichnis einmal eingereicht, sind nur noch Mutationen zu melden.

Art. 6³

¹Bei Personalfürsorgestiftungen von Unternehmen hat das Departement dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen unter Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit des Unternehmens vom Geschäftsvermögen des Unternehmens ausgeschieden und sichergestellt wird. Dabei sind die Richtlinien im Anhang verbindlich.

²Die Personalfürsorgestiftungen, die nicht selbst die nötigen Anforderungen treffen, dass die statutarischen Leistungen den vorhandenen Mitteln entsprechen, sind durch das Departement hiezu anzuhalten.

³Das Departement ist zu diesem Zweck berechtigt, nötigenfalls auf Kosten der Stiftung ein Gutachten eines Fachmannes über versicherungstechnische Grundlagen einzuholen.

Art. 7⁴

Wenn das Departement eine Änderung der Organisation der Stiftung (Art. 85 ZGB) oder eine Änderung des Stiftungszweckes (Art. 86 ZGB) für notwendig erachtet, hat es von Amtes wegen der Standeskommission Antrag zu stellen.

¹ Abgeändert durch StKB vom 20. Dezember 1994 und 1. Juli 2003.

² Abgeändert durch StKB vom 20. Dezember 1994 und 1. Juli 2003.

³ Abgeändert durch StKB vom 20. Dezember 1994 und 1. Juli 2003.

⁴ Abgeändert durch StKB vom 20. Dezember 1994 und 1. Juli 2003.

Art. 8¹

Ist ein Auflösungsgrund der Stiftung gegeben, so hat das Departement zu prüfen, ob der Zweck der Stiftung tatsächlich nicht mehr erreicht werden kann. Die Löschung im Handelsregister darf nur mit Zustimmung des Departementes oder auf Weisung des Richters vorgenommen werden.

Art. 9²

¹Handelt die Stiftungsverwaltung dem Stifterwillen, dem Gesetz oder den Vorschriften der Aufsichtsbehörden zuwider, ist das Departement befugt, die Stiftungsverwaltung zu mahnen, ihr eine angemessene Busse bis max. Fr. 500.— anzudrohen bzw. aufzuerlegen oder, falls eine pflichtwidrige Unterlassung vorliegt, Ersatzvornahme zu verfügen.

²Erachtet es das Departement als notwendig, ist es ermächtigt, einen Beschluss der Stiftungsverwaltung aufzuheben bzw. abzuändern. In schwerwiegenden Fällen kann es die Stiftungsverwaltung ihrer Funktion entheben und, unter Vorbehalt nachträglicher Bestätigung durch den Richter, diese sogar absetzen. Dem Departement steht das Recht zu, gegen die Stiftungsverwaltung Zivilklage zu erheben.

Art. 10³Art. 11⁴

Das Departement bezieht für die Prüfung der jährlichen Stiftungsrechnungen sowie für andere durch die Stiftung veranlasste Beschlüsse eine Staatsgebühr gemäss dem kantonalen Gebührentarif.

Art. 12⁵

Das Departement ist berechtigt, die buchhalterische Prüfung der Landesbuchhaltung zu übertragen.

¹ Abgeändert durch StKB vom 20. Dezember 1994 und 1. Juli 2003.

² Abgeändert durch StKB vom 20. Dezember 1994 und 1. Juli 2003.

³ Angefügt (Abs. 2) durch StKB vom 20. Dezember 1994. Aufgehoben durch StKB vom 1. Juli 2003.

⁴ Abgeändert durch StKB vom 1. Juli 2003.

⁵ Abgeändert durch StKB vom 20. Dezember 1994 und 1. Juli 2003.

Art. 13¹

Art. 14²

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Ständekommission in Kraft.

¹ Abgeändert durch StKB vom 6. Mai 1986. Aufgehoben durch StKB vom 1. Juli 2003.

² Abgeändert durch StKB vom 1. Juli 2003.